

Postzustellung

Uniper Kraftwerke GmbH
E.ON-Platz 1
40479 Düsseldorf

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 610-641.2445
Unsere Nachricht vom:
Name: H. Kraus
Zimmernummer: 235
Telefon: 09431 471-359
Telefax: 09431 471-103
E-Mail: hans.kraus@lra-sad.de

20. Dezember 2018

**Vollzug der Wassergesetze;
Genehmigung für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis zum Einleiten des in der Abwasserbehandlungsanlage Westfeld vorbehandelten Abwassers in den Knappensee;**

Anlagen

- 1 Ordner Antragsunterlagen (Versand erfolgt mit gesonderter Post)
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Schwandorf erlässt folgenden

Bescheid

1. Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage

Der Uniper Kraftwerke GmbH, E.ON-Platz 1, 40479 Düsseldorf - nachfolgend Unternehmerin genannt – wird die Genehmigung für den Betrieb der nachfolgend beschriebenen Abwasserbehandlungsanlage auf der Deponie Westfeld auf dem Flurstück 199/4 (Gemarkung Wackersdorf) nach § 60 Abs. 3 WHG nach den unter Nr.

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD



1.2 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmung erteilt.

1.1. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlage

Es handelt sich um eine Sickerwasseraufbereitungsanlage. Der Standort befindet sich ca. 6 km südöstlich der Stadt Schwandorf und unmittelbar südwestlich der Gemeinde Wackersdorf auf dem Grundstück der Fl.Nr. 199/4 der Gemarkung Wackersdorf.

1.2 Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die unter Nr. 2.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde, soweit sie den Betrieb der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage betreffen.

1.3 Bestandteile der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage

Die Abwasserbehandlungsanlage umfasst folgende Bestandteile:

Anlagenbezeichnung	Anlagenteile	Größe/Bemessung
Oxidation	1 Oxidationsbehälter mit Eintragseinrichtung für Druckluft und Rührwerk	$V = 17,0 \text{ m}^3$
Fällung	1 Fällungsbehälter mit Rührwerk	$V = 24,6 \text{ m}^3$
Flockung und Sedimentation	1 Flockungsbehälter mit Rührwerk 1 Schrägklärer mit Schlammtrichter und Schlammabzug	$V = 88,0 \text{ m}^3$
Klarwasserbehälter	1 Klarwasserbehälter	$V = 1,5 \text{ m}^3$
Lagerung, Dosierung	1 Kalkmilchbehälter 1 Behälter für Eisen(III)-Chlorid 2 Dosierstationen für Kalkmilch und Eisen(III)-Chlorid 1 Dosierstation mit Lösungsaufbereitung für Flockungshilfsmittel	$V = 14,7 \text{ m}^3$ $V = 8,8 \text{ m}^3$
Schlammwässerung	2 Schlammbehälter 1 Schlammbehälter 1 Kammerfilterpresse 1 Eluatbehälter für Presswasser	$V = \text{je } 5 \text{ m}^3$ $V = 8 \text{ m}^3$ $V = 0,8 \text{ m}^3$
Endkontrolle	kontinuierliche Ablaufmesseinrichtungen für Durchfluss, pH-Wert und Trübung mit automatischer Rückleitung des Abwassers zum Retentionsraum 3 (RTR 3) bei Über- bzw. Unterschreitung der eingestellten Überwachungswerte	

Die Abwasserbehandlungsanlage ist für anorganisch belastetes Abwasser von 160 m³ in zwei Stunden bemessen.

1.4 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in diesem Bescheid in Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Regelung des Betriebs und der Unterhaltung der Abwasseranlagen der Unternehmerin.

2. Beschränkte Erlaubnis zur Einleitung von Abwässer

Der Unternehmerin wird die beschränkte Erlaubnis zur Einleitung von dem in der nach Nr. 1 dieses Bescheides genehmigten Abwasseranlage behandelten und gesammelten Abwasser in den Knappensee auf der Flurnummer 199 (Gemarkung Wackersdorf) nach den unter Nr. 2.2 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmung erteilt.

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung des bei der Unternehmerin aus der Wasserhaltung der Deponie (Pumpensumpf) anfallenden Sicker- und Niederschlagswassers nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage (Sickerwasseraufbereitungsanlage).

2.2 Planunterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Bayer. Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Anlage	Datum	Fertiger
Antrag		27.03.2018	Fa. Uniper Kraftwerke GmbH, Düsseldorf
Erläuterungsbericht	0	April 2018	Fa. Base Technologies GmbH, München
Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 20 000	1.1	2012	Bayer. Vermessungsverwaltung
Lageplan des ehem. Tagebaus Westfeld, Maßstab ca. 1 : 10 000	1.2	2012	Bayer. Vermessungsverwaltung
Schematischer Gebäudeplan der Sickerwasseraufbereitung Westfeld	1.3	2018	Fa. Base Technologies GmbH, München
Flurkarte, Auszug aus dem Katasterwerk, Maßstab 1 : 5 000	1.4	2018	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Nabburg

Hydraulisches System, Sickerwassersystem - Endzustand	2.2.2	März 2018	Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG, Gosheim
Betriebsschema der Sickerwasseraufbereitungsanlage Westfeld	2.3	2018	Fa. Base Technologies GmbH, München
Rohrleitungs- und Instrumentenfließschema der Dosierstation	2.4	05.08.2010	Fa. Siwatec Wassertechnik GmbH & Co. KG, Butzbach
Sickerwasseraufbereitung, Ansicht	3.1	05.08.2010	Fa. Siwatec Wassertechnik GmbH & Co. KG, Butzbach
Sickerwasseraufbereitung, Draufsicht, Maßstab 1 : 25	3.2	05.08.2010	Fa. Siwatec Wassertechnik GmbH & Co. KG, Butzbach
Ableitungskanal zum Knappensee, Übersichtslageplan, Maßstab 1 : 5 000	3.6.1	20.03.2018	Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG, Gosheim
Ableitungskanal zum Knappensee, Lageplan – Bestand, Maßstab 1 : 500	3.6.2	20.03.2018	Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG, Gosheim
Ableitungskanal zum Knappensee, Kanal-Längsschnitt, Maßstab 1 : 500/50	3.6.3	20.03.2018	Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG, Gosheim
Ableitungskanal zum Knappensee, Anschlussdetail bei SWB, Maßstab 1 : 50	3.6.4	20.03.2018	Planungsbüro Hermle Ingenieure für Bau und Umwelt GmbH & Co. KG, Gosheim

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayer. Landesamtes für Umwelt vom 30.11.2018 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schwandorf versehen.

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Einleitungsstelle:	Ablauf Sickerwasseraufbereitungsanlage
Grundstück Fl. Nr.:	199
Gemarkung:	Wackersdorf
Gewässer:	Knappensee
Abwasser:	in der Sickerwasseraufbereitungsanlage behandeltes Abwasser

3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Die Genehmigung (Nr. 1) und die Erlaubnis (Nr. 2) sind bis zum 31.12.2025 befristet.

3.2 Anforderungen an die Abwassereinleitung

3.2.1 Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

3.2.2 Anforderungen an die Überwachungsstelle: Ablauf Sickerwasserbehandlungsanlage

3.2.2.1 Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

Parameter	Wert	Einheit
Abwasservolumenstrom	80	m ³ /h

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

3.2.2.2 Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Abfiltrierbare Stoffe	qualifizierte Stichprobe	20	mg/l
Eisen	qualifizierte Stichprobe	1	mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	qualifizierte Stichprobe	2	

3.3 Probenahme, Probenvorbehandlung und Probenahmeart

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nr. 3.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Nr. 3.2.

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden.

3.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten in Nr. 3.2 liegen die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

3.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

3.6 Allgemeine Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV sind einzuhalten.

3.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

3.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

3.7.2 Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

3.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 3.8.4 durchgeführt werden können.

3.7.4 Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

3.7.5 Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nr. 3.2.1 aufgeführte Überwachungsstelle ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

3.7.6 Abwasserbehandlung

Das gesamte Abwasser aus dem Pumpensumpf und dem Retentionsraum 3 (RTR 3) ist der Sickerwasseraufbereitungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

3.7.7 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

3.7.8 Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

3.7.9 Einsatzstoffe

Die Unternehmerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

Die eingesetzten Flockungshilfsmittel sind sparsam zu verwenden. Überdosierungen sind durch optimierte Prozesssteuerungen zu vermeiden.

Das eingesetzte Eisen(III)-Chlorid darf keine höhere Belastung an organischen Halogenverbindungen aufweisen als 100 Milligramm, bezogen auf ein Kilogramm Eisen in eingesetzten Behandlungsmittel.

3.7.10 Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Nr. 3.7.12 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusam-

menhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden. Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

3.7.11 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

3.7.12 Regelmäßige Wartung

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr. 3.8.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

3.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

3.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Eigenüberwachung der Sickerwasseraufbereitungsanlage ist nach Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 EÜV durchzuführen.

Abweichend von den Anforderungen nach der EÜV ist nach Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.3 EÜV die Spalte Abwasseranfall ab 10 m³/d bis unter 100 m³/d maßgebend.

Am Ablauf der Sickerwasseraufbereitungsanlage ist der Parameter Abfiltrierbare Stoffe wöchentlich zu bestimmen.

Die Entnahme einer Rückstellprobe gemäß EÜV Anhang 2 Teil 2 Nr. 2.4 ist nicht erforderlich.

Dem Wasserwirtschaftsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

3.8.2 Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

3.8.3 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

3.8.4 Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen ist die Dichtheit der Abwasseranlagen durch geeignete Überwachungsmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen oder Einrichtungen zu betreiben, die die Dichtheit der Anlagen kontinuierlich überwachen.

Undichte Abwasseranlagen (Becken, Behälter, Leitungen, Kanäle und Schächte) sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

3.9 Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage

Die Unternehmerin hat das Einleitungsbaubauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten.

3.10 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

3.10.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

3.10.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat der Inhaber der Genehmigung die Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Er hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat er weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

3.10.3 Außerbetriebnahme

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.10.4 Stilllegung

Die endgültige Stilllegung ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

3.10.5 Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Nr. 3.7.10 ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

3.10.6 Datenübermittlung

Die Unternehmerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

3.11 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Unternehmerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

3.12 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.710 € festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.584,11 €

Hinweise:

1. Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG genehmigten Abwasserbehandlungsanlage hat die Unternehmerin der zuständigen Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden kann, schriftlich mit den nach § 3 Abs. 1 und 2 IZÜV erforderlichen Unterlagen anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (§ 60 Abs. 4 WHG).
2. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung-EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

Gründe

I

Die Uniper Kraftwerke GmbH beantragte mit Schreiben vom 27.03.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 60 Abs. 3 WHG für den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage der Deponie Westfeld und die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten des in der Sickerwasseraufbereitungsanlage Westfeld gereinigten Abwassers in den Knappensee. Es wurde eine Laufzeit bis zum 31.12.2025 beantragt, um in diesem Zeitraum eine perspektivische und langfristige Alternative zur derzeit eingesetzten aktiv-chemischen Wasseraufbereitung planen, erproben und genehmigen zu können. Mit Schreiben vom 04.05.2018 wurden ergänzenden Unterlagen nachgereicht.

Für die Genehmigung und die Erlaubnis ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) diese Verordnung anzuwenden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte nach den Vorgaben des § 4 IZÜV. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Schwandorf vom 29.06.2018 und im Internet. Die Auslegung der Unterlagen wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Wackersdorf und im Landratsamt Schwandorf in der Zeit vom 09.07.2018 bis 08.08.2018 durchgeführt.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Zu dem Antrag wurden das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), das Gesundheitsamt Schwandorf sowie die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Schwandorf als Fachstellen gehört.

Die Fachstellen stimmten dem Antrag unter der Voraussetzung zu, dass die von ihnen für erforderlich gehaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist als Kreisverwaltungsbehörde zur Entscheidung über den gestellten Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Genehmigung für Nr. 1 dieses Bescheides erfolgt nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG. Danach bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage einer Genehmigung, wenn das Abwasser, das in der aufgeführten Abwasseranlage behandelt werden soll, aus einer Deponie im Sinne von § 3 Abs. 27 KrWG mit einer Aufnahmekapazität von mindestens 10 Tonnen pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von mindestens 25 000 Tonnen, ausgenommen Deponien für Inertabfälle, stammt, sofern sich die Zulassung der Deponie nicht auf die Anlage erstreckt, stammt.

Das zu behandelnde Abwasser fällt nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG. Es besteht daher eine Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG.

Die Genehmigung ist nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Versagungsgründe gegen das Vorhaben liegen nicht vor und die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgt zudem nach pflichtgemäßen Ermessen (Art. 40 BayVwVfG).

Gemäß § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasseranlagen so zu betreiben und zu unterhalten das die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden und nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Anforderungen gemäß § 60 Abs. 1 WHG werden eingehalten.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen gemäß dem Stand der Technik bei Anlagen mit Genehmigungspflicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG wurde eine standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht. Die Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgte im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Schwandorf vom 14.12.2018.

Für die Erteilung der Genehmigung gelten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV die Regelungen dieser Verordnung. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde das Verfahren zur Erteilung der Genehmigung nach den §§ 3 bis 6 IZÜV durchgeführt.

Die beschränkte Erlaubnis für Nr. 2 dieses Bescheides erfolgte nach Art. 15 Abs. 1 BayWG.

Das Einleiten des in der Sickerwasseraufbereitungsanlage Westfeld gereinigten Abwassers in den Knappensee ist eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Diese bedarf nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG der behördlichen Erlaubnis, welche antragsgemäß nach Art. 15 Abs. 1 BayWG als beschränkte Erlaubnis erteilt wird.

Zwingende Versagungsgründe im Sinne von § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor, sie konnte nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 WHG). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen.

Für die Erteilung der beschränkten Erlaubnis gelten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV die Regelungen dieser Verordnung. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde das Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis nach den §§ 3 bis 6 IZÜV durchgeführt.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen für die Genehmigung unter Nr. 1 und die Erlaubnis unter Nr. 2 ist § 60 Abs. 3 und § 13 WHG.

Die Befristung erfolgte entsprechend der Antragstellung.

Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers ist für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV der Anhang 51 „Oberirdische Ablagerung von Abfällen“ der AbwV zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme von dem Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei}) wurden keine im vorgenannten Anhang aufgeführten Parameter berücksichtigt, da sie entsprechend der vorhandenen Daten aus der Monitoring-Verpflichtung im Abwasser nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der Rohabwasserbeschaffenheit wurde der Parameter Eisen festgelegt.

Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütewirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Prüfung hat ergeben, dass eine zusätzliche Anforderung für abfiltrierbare Stoffe zu stellen ist.

Die Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen ab-

weichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen. Mit den vorgenannten Auflagen werden auch die entsprechenden Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt. Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und Gewässerbenutzung dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV und IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Die Auflagen für Anzeige- und Informationspflichten sowie für Maßnahmen bei besonderen betrieblichen Situationen sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis und der Genehmigung konkretisiert. Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen der IZÜV umgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr.8.IV.0/1.1.4.3, 1.11, 1.2.2 und 3.2 Kostenverzeichnis.

Die Auslagen i.S.d. Art. 10 Abs. 1 Nrn 1 und 2 KG sind für die gutachterliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Augsburg (1.580 €) und für die Zustellung (4,11 €) angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim**

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**⁽¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Kraus